

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

19.7.1818 (Nr. 198)

Nr. 198.

Sonntag, den 19. Jul.

1818.

Baieru. (Fortsetzung des königl. Edikts über die gutherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Freie Städte Frankfurt. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Rom. Parma.) — Oestreich. — Türkei. — Baden.

Baieru.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts. §. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsheeren, welcher dieselbe schon im J. 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht, b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält; c) dieselbe Auslösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- resp. Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist. §. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkaufteu Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufsumme nebst den auf die Einrichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit. §. 40. Alle Gutsheeren sind gehalten, längstens bis zum 1. Jan. 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben, ob, wo und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Pläne und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königl. Genehmigung erholt wird. §. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutherrlichen Gerichte jeder Art in des amtliche Verzeichniß sämtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Tit. III. (Von der Bestellung der gutherrlichen Gerichte.) §. 42. Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Aktuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonialgerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Aktuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden. §. 43. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können. §. 44. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zulässig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonialgerichtshalter bei mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichtshinterfassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn. §. 45. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem königl. Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsheeren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsbursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte Aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte, gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sponteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen. §. 46. Die persönliche Qualifikation der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsheeren zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf. §. 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit

bekleideten Patrimonialgerichten (I. Klasse) angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Ausstellung bei den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Klassenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechtskandidaten nicht gebunden. S. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Klasse, welchen nämlich bloß die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen. S. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonialgerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen. S. 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist. (Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 18. Jul. Die Sitzungen der deutschen Bundesversammlung waren in den letzten Zeiten größtentheils vertraulich. Am 9. d. hat Oestreich, dem Vernehmen nach, seine Abstimmung über den freien Verkehr in den deutschen Bundesstaaten abgegeben.

Frankreich.

Paris, den 15. Jul. Gestern hat der König dem Herzoge von Wellington eine Abschiedsaudienz gegeben, der zwischen heute und morgen nach Cambrai zurückkehren wird.

Auf Befehl des Königs soll nun der Leichnam des Gen. Klebers, der seit vielen Jahren beinahe ganz vergessen in dem festen Schlosse der zum Departement der Rhonemündungen gehörigen kleinen Insel If lag, nach Straßburg, seiner Geburtsstadt, gebracht werden, um, heißt es in der diesfälligen Verfügung, dort mit allen diesem berühmten Feldherrn, seinem edlen Charakter und den von ihm dem Staate geleisteten Diensten gebührenden Ehrenbezeugungen beerdigt zu werden. Schon zu Ende des Jahrs 1814 hatte der König die feierliche Beerdigung Klebers in Marseille befohlen; die Zeitumstände hinderten aber damals die Vollziehung.

Die Quotidienne erzählt, daß Monsieur, als er unlängst die Medaillen-Münzkammer besucht, bei dem Anblick einer auf die von dem Könige Frankreich gegebene Verfassung geprägten Medaille zu seinen Umgebungen gesagt habe: Der Gegenstand dieser Medaille ist ein großes und glückliches Ereigniß; Niemand kann darüber in Zweifel seyn, und sicher giebt es keinen Franzosen mehr, der Staatsbeirichtungen abhold seyn sollte,

auf welchen zugleich die Stärke des Throns und das Glück des Volks beruhen.

Auch der Moniteur widmet in seinem neuesten Blatte einige aus den Annales politiques entlehnte Zeilen der Erinnerung an den 14. Jul. Am 14. Jul. 1789, heißt es darin, war alles in Gährung zu Paris und in den Provinzen; am 14. Jul. 1818 ist alles ruhig zu Paris und in den Departements. Im J. 1789 suchte man die Freiheit; man forderte, man wollte sie; die Geistlichkeit widerstand; der Adel vertheidigte seine Privilegien. Dem Widerstand fehlte Ueberlegung und Berechnung; er war daher ohne Kraft, aber nicht ohne verderbliche Folgen; er beförderte die Bewegung, die bald allgemein wurde. . . . Der Strom schwoll unaufhörlich mehr an, und schon war alles überschwemmt, als einige noch von Ableitung, andere von Meisterung der Fluthen träumten, alle aber im Grunde mit Schiffbruch kämpften, oder darin umkamen. Im J. 1818 bewegt sich der Strom wieder ruhig und geregelt in seinem Bette etc.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 77 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1643 $\frac{1}{2}$ Fr.

Großbritannien.

London, den 10. Jul. (Fortsetzung.) Der Feldmarschall Beresford ist mit seinem Gefolge auf dem Packboot, Prinz Ernst, von Lissabon in England zurück angekommen.

Obgleich die Opposition bei den letzten Parlamentswahlen in der Hauptstadt der siegende Theil war, so zeigt es sich doch immer mehr, daß in den Provinzen diese Wahlen größtentheils im Sinne der Regierung ausgefallen sind. — Es mögte bei Gelegenheit dieser Wahlen nicht am unrechten Orte seyn, folgendes in Erinnerung zu bringen: Das Haus der Gemeinen besteht aus den Deputirten der Grafschaften, der Städte, der Wahlstellen und einiger Universitäten. Die 40 Grafschaften von England wählen jede 2, die 12 Grafschaften von Wallis jede 1, die 33 Landschaften von Schottland 30, indem 6 derselben nur abwechselnd von einer Wahl zur andern Abgeordnete schicken und 3 derselben nicht repräsentirt werden; jede der 32 Grafschaften von Irland aber wählt 2 Glieder des Unterhauses. Es sitzen also aus den verschiedenen Grafschaften 136 Repräsentanten, nämlich 80 von England, 12 von Wallis, 30 von Schottland und 64 von Irland, im Parlament. Nach diesen kommen die Abgeordneten der 24 großen Städte, deren jede 2, London aber (ohne seine Vorstädte) 4 schickt, der 167 gemeinen Städte, deren jede auch 2, und endlich die von 5 Flecken, deren jeder 1 schickt. Die beiden Universitäten Oxford und Cambridge senden jede 2, und eben so viel jede der acht Seestädte, die unter dem Namen der Cinque-Ports bekannt sind. Die Anzahl der Abgeordneten der englischen Städte beträgt demnach 409. Zwölf Städte von Wallis wählen jede 1, Edinburg in Schottland 1, und die übrigen 64 Städte dieses Landes 14 Deputirte. Im Ganzen zählt also das Unterhaus 622 Glieder, von welchen 489 aus England, 24 aus Wallis, 45 aus Schottland und 64 aus Irland sind. Diese Deputirten

repräsentiren, sobald sie ernannt sind, nicht ihre Kommitteuten, von denen sie gewählt sind, sondern die ganze Nation. Nur ein geborner Engländer ist wahlfähig, und muß, um von einer Grafschaft gewählt werden zu können, ein liegendes Eigenthum von 500 Pf. Sterl. jährliches Ertrags besitzen. Der Deputirte einer Stadt oder eines Fleckens muß 300 Pfund Einkünfte haben. Wirkliche Geistliche, Richter, auch (einige) Finanzbeamte können nicht gewählt werden. Um in einer Grafschaft wählen zu können, muß man in derselben ein freies Grundeigenthum (Free-hold) von wenigstens 40 Schillingen jährlichen Einkommens haben. Wer sein Gut noch nicht 12 Monate besitzt, es sey denn durch Erbschaft oder Heirath oder als Pfünde, kann nicht stimmen, so wie auch derjenige, dessen Gut noch nicht zur Zahlung der Landtare eingeschrieben ist, auf das Recht, zu wählen, keinen Anspruch hat. In den Städten müssen die Wahlmänner freie Männer (Freeman) seyn.

Der Courrier kündigt nach einer Newyorker Zeitung vom 10. Jun. an, daß der Distrikt von Niagara in Canada mit einer wichtigen Petition an die englische Regierung sich beschäftigt habe; alle diesfalligen Verhandlungen seyen gedruckt worden, mit einer Einladung an die übrigen Distrikte, sich schnell an die gute Sache anzuschließen.

Nach den letzten Seemannsrichtern scheint der atlantische Ocean mehr als jemals mit südamerikanischen Kaperschiffen bedekt zu seyn. — Ein am 17. Jun. in den Gewässern von Dporto (in Portugal) erschienener dreimastiger Schooner gab sich für ein tunesisches Schiff aus, das bestimmt sey, gegen die Schiffe der Hansestädte zu kreuzen.

Die Zeitung von Jamaika macht es dem Adm. H. Popham, dormaligen Befehlshaber der dortigen Station, zum großen Vorwurfe, daß er ein von St. Domingo gekommenes Schiff in dem Hafen von Port-Royal habe Anker werfen lassen, und selbst mehrere Neger und Mulatten, die sich an Bord desselben befanden, an seinen Tisch gezogen habe. Hat Sir H. Popham, sagt genanntes Blatt, hier als öffentlicher Beamter gehandelt? Wenn dies der Fall ist, wie konnte er es wagen, in offenbarem Widerspruch mit der satzsam bekannten Politik der engl. Regierung, welche mit den Leuten in St. Domingo in keinerlei Art von Verkehr stehen will, und selbst ihre Beamten nicht anerkennt, zu handeln? Oder hat er als Privatmann gehandelt? Hier fragt sich's: Darf ein engl. Admiral seine Gäste aus einer Negergesellschaft wählen? . . . Doch genug hiervon, der gerechte Unwillen eines beleidigten Volkes wird Sir H. Popham auf einem andern Wege treffen u. Tene Schwarzen und Mulatten waren Abgesandte des neuen Präsidenten des republikanischen Theils von St. Domingo, Gen. Boyer.

Italien.

Rom, den 4. Jul. Diese Woche gaben der neue Senator von Rom, Fürst Corsini, und der Staatsse-

retär Kardinal Consalvi prächtige Tafeln; bei letzterer erschienen, außer mehreren Kardinälen und dem diplomatischen Korps, auch der Prinz von Sachsen-Gotha und der englische Kontreadmiral Penrose mit den Offizieren in seinem Gefolge. — Hr. Fohr, ein trefflicher Bassist und großherzogl. bessischer Pensionär ist kürzlich in der Liber ertrunken, in welcher er baden wollte.

Parma, den 30. Jul. Die Stadtgarden von Parma und Piacenza werden zwar im gegenwärtigen Zustand beibehalten, sind aber bis auf weitere Aufforderung der Regierung von jeder Dienstleistung enthoben. Daher dürfen die Offiziere dieses Korps in keinem Falle mehr die Stadtgarde entweder zu einem ganzen Korps oder auch nur Theilweise versammeln.

Deſtreich.

Wien, den 12. Jul. Am 8. d. beglückten der Kaiser und die Kaiserin von Baden aus die hiesige Haupt- und Residenzstadt mit Ihrer Gegenwart, und erschienen Abends im Hoftheater. Am folgenden Tage kehrten Ihre Majestäten wieder nach Baden zurück. — Der östreichische Beobachter enthielt in einem seiner letzten Blätter einige, den jüngst verstorbenen russ. General von Winzingerode betreffende biographische Notizen. Darin wird unter andern angeführt: Als er bei dem Abzug der Franzosen aus Moskau bei der zu hitzigen Verfolgung des Feindes in dem Augenblicke, wo er seine Leute von der Gefahr, der sie sich dadurch aussetzten, abrufen wollte, gefangen ward, führte man ihn auf der Stelle vor Napoleon, der ihn mit den Worten empfing: „Sie sind ein Westphale, folglich mein Unterthan. Der Tod erwartet sie.“ Winzingerode aber antwortete kurz: er habe sich vor den französischen Kugeln noch nie gesürchtet, und habe weder dem Kaiser von Frankreich, noch dem Könige von Westphalen je gehuldigt. Der Befehl, ihn zu erschießen, wurde auch sogleich gegeben, allein auf die Vorstellung Berthiers, daß mehrere in russische Gefangenschaft gerathene Generale sicher gleiches Schicksal erfahren würden, wieder zurückgenommen. Diesemnach wurde er, wie er gieng und stand, ohne Ueberrock und Mantel, bei 30 Grad Kälte, größtentheils zu Fuße gegen Wilna transportirt, bis ihn der General Czernitschew zwischen Smolensk und Wilna wieder befreite. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 98½ R. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 243½ W. B.

Türkei.

Konstantinopel, den 10. Jun. (Fortsetz.) Ueber den öffentlichen Gesundheitszustand lauten die letzten Nachrichten weniger beruhigend, als die frühern. Unter den Türken hier haben sich zwar bis heute keine Spuren von Ansteckung gezeigt; doch dürfte dies vielleicht nicht lange ausbleiben, da die Nachrichten aus Alexandrien, wo selbst der kaisert. östreichische Vizekonsul durch einen Pestfall unter seiner Dienerschaft zur Quarantaine gendthigt worden ist, keineswegs tröstlichen Inhalts sind.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Bitterungs-Beobachtungen.

18. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Bitterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{6}$	27 Zoll $11\frac{1}{8}$ Linien	$11\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	57 Grad	zieml. heiter
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$19\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nord	41 Grad	trüb
Nachts $\frac{1}{10}$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$13\frac{1}{8}$ Grad über 0	Nordost	47 Grad	heiter

Gestern, am 18. d., ist der königl. bayerische F. M. Fürst Brede durch Karlsruhe nach Baden gereiset, wofelbst im Lauf der verfloffenen Woche auch der königl. bayerische Gesandte zu Dresden, Graf v. Lurburg, der königl. großbrit. hannöversische Gesandte am großherzogl. badischen Hofe, Freih. v. Reden, der königl. großbrit. hannövers. Staats- und Kabinetminister, Freih. v. Arnswaldt, der kaiserl. russ. Gesandte zu München, Graf v. Pahlen, und viele andere Fremden von Rang angekommen sind. Die Gesamtzahl der bis zum 18. d. zu Baden angekommenen Fremden betrug 2,223.

A n z e i g e.

Ein
Verzeichniß

von

Kunstgegenständen und Landkarten,
welche

theils in dem lithographischen Institut des Hofbuchhändlers und Hofbuchdruckers C. F. Müller zu Karlsruhe, theils in dem lithographischen Institut der Societät von Mühlhausen, in Paris, gefertigt, oder auch in Kupfer und auf Stein, an andern Orten herausgekommen, und um beigesezte Nettopreise vorräthig zu haben sind

bei

C. F. Müller, in Karlsruhe,

Rittergasse Nr. 1, dem Archiv gegenüber,

wird denen Personen, welche Interesse dafür haben, unentgeltlich abgegeben.

Literarische Anzeigen.

Da wirklich bei der Bundesversammlung in der 34. Sitzung der Artikel, über Büchernachdruck, in Anregung gebracht wurde, so wird die kleine Schrift: „Auch ein Wort des deutschen Publikums über Büchernachdruck, und ein Vorschlag, wie bei einer darüber zu erwartenden allgemeinen Gesetzgebung Schriftsteller, Publikum und Verleger befriedigt werden könnten,“ für alle jene, welche dieser Gegenstand interessiert, besondere Aufmerksamkeit erregen.

(Ist im Komptoir der Karlsruher Zeitung für 6 kr. zu haben.)

Von folgendem Werke ist nun auch der 6te Theil und somit das Ganze erschienen, und an alle Buchhandlungen versandt:

Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution. Ein nachgelassenes Werk der Frau v. Stael. Herausgegeben von dem Herzog v. Broglie und dem Freiherrn v. Stael. Aus dem Französischen. Mit einer Vorrede von A. W. v. Schlegel. 3 Bände in 6 Theilen. 8. Heidelberg, bei Mohr und Winter.

Preis des Ganzen auf Druckpapier geh. 9 fl.
Auf Velinpapier geh. 16 fl. 12 kr.

Kastatt. [Kalender-Anzeige] Bei dem Hofbuchdrucker Sprinzing dahier wird am 25. Jul. d. J. die Presse verlassen. „Der Kastatter hinkende Bot, oder: Großherzogl. Bad. Landkalender für das Jahr 1819“

Mannheim. [Veredlung von Industriezweigen durch Deutsche.] Schon am 20. Mai d. J. hat der hiesige Kupferarbeiter, Hr. Hug, die Anzeige der Vollendung seines neu verbesserten Destillir- oder Brandweinebrenn-Apparats an das großherzogl. Neckarkreisdirektorium gebracht, welcher in seiner Wirkung und Schnelle sowohl, als dem Ertrage, alle bisher gekannten Methoden weit übertrifft. Die damit gemachten Proben haben von Kartoffelmais 24grädigen Geist geliefert, der durch Verdünnung zu jeder beliebigen Brandweinstärke zurückgeführt werden kann, und sowohl von Geruch, als den dem gewöhnlichen Brandwein anhaftenden schlechten und stinkenden Oelen frei ist. Von eingefülltem Lutter zeigte der Vorlauf 40 Grade, und das ganze Produkt gab 35arädigen Spiritus oder vollkommenen Alkohol ohne Geruch und Geschmack. Ob zwar schon früher die Idee zu solchem Apparate existirte, so verdient doch der Verfertiger das Lob, demselben die größte denkbare Vollkommenheit gegeben zu haben, da seine Verbesserung sowohl für den Landwirth als den Destillateur nichts zu wünschen übrig läßt.

Mannheim, den 15. Jul. 1818.

M. 3.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Handelsmann Jakob Siani sind frische neue holländische Häringe angekommen, und in 1/8 und 1/16 Tonnen, so wie Stückweis, zum billigsten Preis zu haben.

Karlsruhe, den 17. Jul. 1818.